

Das Verfahren rund um die Bauabzugssteuer

1. Woher bekommt ein Bauunternehmer eine Freistellungsbescheinigung?

Er kann sie bei dem für ihn zuständigen Finanzamt formlos beantragen.

2. Unter welchen Umständen wird das Finanzamt eine Freistellungsbescheinigung erteilen?

Grundsätzlich ist sie dann zu erteilen, „wenn ein Steueranspruch nicht gefährdet erscheint“ – es soll also sichergestellt sein, dass der Bauleistende seine steuerlichen Pflichten im Inland ordnungsgemäß erfüllt.

3. Was geschieht, wenn der Leistende glaubhaft gemacht hat, dass keine Versagungsgründe vorliegen?

In diesem Fall erteilt das Finanzamt die Freistellungsbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck. Sie kann auf unbestimmte Zeit – längstens für drei Jahre – oder bezogen auf einen bestimmten Auftrag (befristet) erteilt werden.

4. Was besagt die „Bagatellregelung“?

Wird keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt, kann derjenige Unternehmer, der Bauleistungen empfängt, auf den Steuerabzug von 15% auch dann verzichten, wenn er im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr Leistungen als im Gegenwert von 5000 Euro erhalten wird. Diese Grenze erhöht sich sogar noch auf 15 000 Euro, wenn es sich um einen Unternehmer handelt, der ausschließlich umsatzsteuerbefreite Vermietungsumsätze hat. Für die Ermittlung des Betrages sind die für denselben Leistungsempfänger im Kalenderjahr erbrachten und voraussichtlich noch zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

5. Zu welchem Zeitpunkt hat der Leistungsempfänger den Steuerabzug abzuwickeln?

Die Verpflichtung zum Steuerabzug entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die Gegenleistung erbracht wird,

d. h. wenn das Entgelt an den ausführenden Betrieb abfließt. Dies gilt auch in Fällen, in denen die Gegenleistung in Teilbeträgen erbracht wird.

6. Müssen für den Abzug irgendwelche Formalitäten beachtet werden?

Ja. Der Leistungsempfänger hat den innerhalb eines Kalendermonats einbehaltenen Steuerabzugsbetrag auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck anzumelden und unter Angabe des Verwendungszwecks jeweils bis zum 10. des Folgemonats an das zuständige Finanzamt abzuführen. Sollten mehrere Bauunternehmer tätig gewesen sein, so muss für jeden Leistungsempfänger eine eigene Anmeldung abgegeben werden.

7. Welches ist das „zuständige“ Finanzamt?

Zuständig für diese Anmeldungen und Zahlungen ist das Finanzamt des ausführenden Betriebes, also des Leistenden.

8. Erfährt der ausführende Baubetrieb, ob und wieviel der Leistungsempfänger einbehalten bzw. abgeführt hat?

Ja, denn der Leistungsempfänger muss mit dem Leistenden eine Abrechnung machen, aus der alle Einzelheiten hervorgehen.

9. Bei Vorliegen einer Freistellungsbescheinigung entfällt die Pflicht zum 15 %igen Abzug. Woher kann der Empfänger einer Bauleistung erkennen, ob die Bescheinigung rechters ist?

Er darf nicht nur auf deren Rechtmäßigkeit vertrauen, sondern er ist verpflichtet, sie zu überprüfen. Insbesondere soll er sich vergewissern, ob sie mit einem Dienstsiegel versehen ist und eine Sicherheitsnummer hat. Notfalls ist eine Anfrage beim Bundesamt für Finanzen durchzuführen, um sich Gewissheit zu verschaffen.